

SATZUNG
DES IRISH SETTER CLUB DEUTSCHLAND e.V.

Sitz Leverkusen, Amtsgericht Leverkusen
Vereinsregister 1 2 VR Nr. 1121, eingetragen am 26.01.1982

Beschlossen am 09.08.1981 von der Gründungsversammlung in Leverkusen.

Änderungen wurden beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am:

- 20.03.1982
- 24.03.1984
- 25.03.1989
- 13.06.1992
- 28.05.1994
- 16.11.1994
- 31.05.1997
- 12.06.1999
- 24.05.2001
- 16.06.2002
- 10.05.2003 Neufassung
- 22.10.2006 Teilüberarbeitung
- 19.05.2007 umfassende Satzungsänderung

Inhalt

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz , Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Aufbau
- § 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 5 Organe
- § 6 Bindungswirkung

II. Abschnitt Mitgliedschaft

- § 7 Allgemeines
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte des Mitgliedes
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Ruhen oder Verlust der Mitgliedschaft
- § 12 Verfahren beim Ausschluss

III. Abschnitt Mitgliederversammlung

- § 13 Allgemeines
- § 14 Einberufung, Durchführung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt Der Vorstand

- § 16 Anzahl/Wahlen/Amtszeit/Vertretungsbefugnis/Aufgaben

V. Abschnitt Weitere Ämter und Einrichtungen des Clubs

- § 17 Zuchtrichterobmann
- § 18 Zuchtrichterausschuss
- § 19 Wesensrichterobmann
- § 20 Weitere Ausschüsse und Kommissionen
- § 21 Der Beirat

VI. Abschnitt Disziplinarangelegenheiten

- § 22 Vereinsstrafen
- § 23 Verfahren

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Gültigkeit
- § 26 Ergänzung

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Club führt den Namen „ Irish Setter Club Deutschland e.V. " (ISCD e.V.)
2. Der ISCD e.V. ist am 26.01.1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter der Nummer 12 VR 1121 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) sowie Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV).
Der Verein und seine Mitglieder beugen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung wie auch den von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.
Der Verein und seine Mitglieder beugen sich der Satzung des JGHV und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-Recht stehen.
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der Verein der Disziplinar- und Verbandsgerichts-Ordnung des JGHV.
In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Reinzucht des Irish Setters nach dem Standard der Federation Cynologique Internationale (FCI) zu gewährleisten sowie dessen jagdliche Eigenschaften und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.
2. Die Zuchtbestimmungen und die Leistungsanforderungen festzulegen.
3. Das Zuchtbuch und die Leistungsliste zu führen und zu veröffentlichen.
4. Leistungsprüfungen, Wesensteste und Zuchtschauen zu organisieren und/oder sich an der Ausrichtung solcher Veranstaltungen zu beteiligen.
5. Leistungs-, Wesenstest- und Zuchtrichter auszubilden oder für deren Ausbildung Sorge zu tragen, sie zu ernennen und entsprechende Ausbildungsrichtlinien zu erlassen.
6. Die regelmäßige Information der Clubmitglieder durch das Nachrichtenheft des ISCD e.V. sowie die Öffentlichkeit über den Irish Setter, und seine Leistungsfähigkeit zu informieren.
7. Der ISCD e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des ISCD e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ISCD e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Die Organe des ISCD e. V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Ausschüsse/ Kommissionen der einzelnen Vorstandsbereiche

§ 6 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der ISCD e.V. setzt sich zusammen aus:

1. Beitragspflichtigen (ordentlichen) Mitgliedern.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden als ordentliche Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den ISCD e.V. verdient gemacht haben. Sie werden nach Abstimmung im Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und nach Zustimmung ernannt. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an beitragsfrei, behalten aber alle Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht.
3. Freunde und Gönner (außerordentliche Mitglieder). Sie fördern und unterstützen den ISCD e.V. bei der Erledigung seiner Aufgaben. Sie werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, ohne vorangegangene ordentliche Mitgliedschaft, ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle

- zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch muss in dem öffentlichen Organ des ISCD veröffentlicht werden. Widerspruch gegen die Aufnahme ist schriftlich binnen 4 Wochen beim Vorstand einzulegen.
 3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführer übertragen, wenn gegen das Aufnahmegesuch kein Widerspruch erfolgt ist. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Aushändigung der Mitgliedskarte
 4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 - Personen, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliederverein des VDH Träger eines Amtes (ausgenommen das Amt des Zucht- oder Leistungsrichters) sind.
 - Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.
[Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen]
 - Personen und deren Angehörige, die mit einem Mitglied eines Dissidenten-Vereins in häuslicher Gemeinschaft leben und / oder einen gemeinsamen Zwinger unterhalten.
 - Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
 - Personen, die aus einem anderen Mitgliederverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Beantragung der Mitgliedschaft anzuzeigen.
Diese Anzeigepflicht gilt entsprechend für ein Ausschlussverfahren, welches vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Eine Verletzung dieser Anzeigepflicht führt zur Streichung aus der Mitgliederliste.
Der Ausschluss wird mit Zugang eines schriftlich begründeten Beschlusses an den Betroffenen rechtswirksam.
Ein gegen den Ausschluss gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Rechte des Mitgliedes

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sofern diese Einrichtungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen, zahlen diese erhöhte Sätze und Gebühren.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen des ISCD e.V., soweit sie volljährig sind. Für das Stimm- und Wahlrecht maßgebend ist die Mitgliederliste des Geschäftsführers/Schatzmeisters nach dem Stand vom 01. Januar des Versammlungsjahres. Die im laufenden Jahr nach dem 01. Januar eingetretenen Neumitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie am Versammlungstag ihre Mitgliedschaft durch Vorlage des Aufnahmebescheides nachweisen können.
4. Alle Mitglieder erhalten bei ihrer Aufnahme in den ISCD e.V. einmal die Satzung, die Zuchtordnung, die Prüfungsordnung, das Clubabzeichen sowie den Clubaufkleber kostenlos.
5. Die Lieferung des ISCD - Nachrichtenheftes ist im Jahresbeitrag (für Vollmitglieder) enthalten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die Ordnungen des ISCD e.V. an und ist verpflichtet:

1. die Belange des ISCD e.V. zu fördern,
2. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
3. die ihm übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,
4. den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März (Fälligkeit) eines jeden Jahres zu entrichten.
Falls der Beitrag trotz erfolgter 2. Mahnung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht bezahlt wird, erfolgt der Antrag auf Ausschluss des betreffenden Mitglieds durch den Schatzmeister beim Vorstand. Alle Kosten, die zur Beitreibung des Mitgliedsbeitrags ab Fälligkeit anfallen, gehen zu Lasten des Mitglieds. Forderungen eines Mitgliedes gegen den ISCD e. V. können nicht mit ausstehenden Beitragszahlungen verrechnet werden.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung und Telefonnummer unverzüglich der Geschäftsstelle des ISCD e. V. anzuzeigen.
6. Anträge auf Änderung der Satzung sind bis zum 20. 01. des laufenden Jahres an den Vorstand des ISCD e. V. zu stellen und von diesem in den Clubnachrichten den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Anträge Satzungsänderungen betreffend, wenn sie zur Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gehören, sind zu der jeweils veröffentlichten Frist einzureichen.

§ 11 Ruhen oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Ruhen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an.
- Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitglieds,
- durch Austritt.
Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) an den Vorstand zu erklären und hat bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung hebt die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrags bis zum Jahresende nicht auf.

- durch Ausschluss.

Der Ausschluss **kann** erfolgen:

- Bei grober Verletzung der Satzung und/oder Ordnungen des ISCD e. V.
- Bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik gegenüber einem Amtsträger des ISCD e.V. oder VDH/JGHV, insbesondere gegenüber eines Richters während seiner Tätigkeit
- Bei nachweislich ehrenrührigem Verhalten in- und außerhalb des Clubs oder Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen.
- Bei Handlungen, die ein gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Mitgliedern erschweren oder unmöglich machen oder Mitglieder an der Ausübung ihrer vom Club übertragenen Aufgaben massiv behindern, insbesondere durch Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen
- Bei zu beanstandender Hundehaltung, insbesondere wenn diese gegen die Grundsätze des Tierschutzes verstößt.
- Bei Teilnahme an Zuchtschauen, Ausstellungen oder Pfostenschauen, die nicht vom VDH oder der FCI geschützt sind bzw. nicht von einem VDH-Zuchtverein organisiert wurden. Gleiches gilt für Leistungsprüfungen, die nicht von einem VDH-Zuchtverein oder dem JGHV /DJV organisiert wurden.

Der Ausschluss **muss** erfolgen:

- Bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen, bei Fälschung von Ahnentafeln oder deren betrügerischen Verwendung sowie bei betrügerischem Hundehandel.
- Bei Betrug oder Täuschung auf Suchen, Prüfungen oder Zuchtschauen.
- Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz erfolgter Mahnung.
- Bei zusätzlicher Mitgliedschaft in einem Rassehundzuchtverein, der nicht dem VDH bzw. der FCI angeschlossen ist oder von diesen Verbänden nicht anerkannt wird.

3. Rechtsfolge des Ausscheidens

Erlischt die Mitgliedschaft, so verliert das Mitglied sämtliche Rechte auf Anteile des Clubvermögens.

Ebenso ist bei Vorliegen eines Ausschlusstatbestandes ausgeschlossenen Personen das Zuchtbuch zu sperren und der Zwingereintrag im ISCD e. V. zu löschen. Gegebenenfalls können Deckbescheinigungen und Eintragungen für ungültig erklärt und gelöscht werden.

§ 12 Verfahren beim Ausschluss

1. Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes eingeleitet.
2. Der Ausschlussantrag ist zu begründen. Die Tatbestände sind unter Angabe von Beweismitteln anzuführen.
3. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des ISCD e.V. zu richten.
 - Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
 - Zur Vorbereitung des Entscheides prüft der Vorsitzende, ob der Antrag den satzungsgemäßen Forderungen genügt und veranlasst falls erforderlich die notwendigen Ergänzungen.
 - Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, muss nach Zusendung eines Antragsduplicates gehört werden. Ihm steht das Recht zu, binnen eines Monats ab Zugang des Duplikats des Ausschlussantrages zu diesem schriftlich zu Händen des Vorsitzenden unter Angabe von Beweismitteln Stellung zu nehmen.
 - Unabhängig vom Verlauf des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende, das Ruhen der

- Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung anordnen, falls die Clubinteressen eine solche Maßnahme verlangen.
- Die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach dem Erlass durch den Vorsitzenden dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen oder dem Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt worden ist, das Recht des Einspruchs an den Beirat zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorstandsentscheidung schriftlich an den Vorsitzenden des Beirates zu stellen.
 - Über den Einspruch entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Dem Beschwerdeführer und seinem Verfahrensgegner ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Beirat zu geben. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.
 - Bis zur Entscheidung des Beirates ruht die Mitgliedschaft.
 5. Der endgültige Ausschluss eines Mitglieds ist in den nächsten Clubnachrichten zu veröffentlichen.
 6. Bei Ausschluss müssen die dem Club entstandenen Kosten in voller Höhe ausgeglichen werden. Auf Vorstandsbeschluss kann jedoch hierauf verzichtet werden. Bei Zurückweisung des Antrages bzw. bei Einstellung des Verfahrens fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenden notwendigen Auslagen zur Last.
 7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist vor Ablauf von fünf Jahren nach Ausschluss unzulässig. Danach kann in besonderen Fällen der Vorstand die Wiederaufnahme beschließen.
 8. Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird nach erfolgloser 2. Mahnung ohne weiteres Verfahren ausgeschlossen.

III. Abschnitt

Mitgliederversammlung

§ 13

Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ISCD e. V.. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Clubmitglieder bindend. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - Die Entgegennahme des Haushaltsplanes.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - Die Wahl des Vorstandes.
 - Die Wahl des Beirates.

- Die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Protokollführers.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des ISCD.
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie der Mahngebühren und der Spesenordnung.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 14 Einberufung, Durchführung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Namen des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch Mitteilung in den Clubnachrichten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung bis zum 31.12. des laufenden Jahres an den Vorsitzenden einzureichen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht werden, nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. Die Dringlichkeit muss besonders begründet werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen fristgemäß veröffentlicht werden. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung ist nicht möglich.
5. Stimmberechtigt ist jedes volljährige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied nach § 7 der Satzung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen oder Briefwahl sind unzulässig.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder der Antrag auf Auflösung des ISCD e.V. bedürfen der Dreiviertel - Mehrheit.
7. Die Beschlussfassung bei Sachentscheidungen erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 50 % der erschienenen Mitglieder ist durch Stimmzettel (geheim) abzustimmen. Personalentscheidungen (z.B. Entlastungen) erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Wahl. Wahlen zu den Personen des Vorstandes erfolgen immer einzeln in geheimer Wahl durch Stimmzettel.
8. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll (kein Wortprotokoll) aufzunehmen, welches von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) zu unterzeichnen ist. Tonbandaufnahmen der Versammlung sind nicht zugelassen.

Im Protokoll ist festzuhalten:

- Die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung (Ort und Datum)
- Die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung
- Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Das Stimmenverhältnis und die Art der Abstimmung
- Die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse

Das Protokoll ist in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. nach Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel- Mehrheit, wenn das Clubinteresse dies dringend erfordert, oder
2. wenn ein Drittel der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangt.

VI. Abschnitt Der Vorstand

§ 16 Anzahl/Wahlen/Amtszeit/Vertretungsbefugnis/Aufgaben

1. Der Vorstand besteht mindestens aus sieben Personen:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Geschäftsstellenleiter/-in und Schatzmeister/-in
 - dem / der Hauptzuchtwart/-in
 - dem Obmann / der Obfrau für das Prüfungswesen
 - dem/der Obmann / Obfrau für das Zuchtschauwesen
 - dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind alle geschäftsfähigen, ordentlichen Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig, für den engeren Vorstand (1. und 2.Vorsitzender) jedoch auf das Höchstalter von 70 Lebensjahren begrenzt.
- Ämterhäufungen innerhalb einer Lebensgemeinschaft sind nicht zulässig.
- Ehrenvorsitzende bekleiden ihr Amt auf Lebenszeit, es sei denn, ihre Mitgliedschaft erlischt gem. § 11 dieser Satzung.
- Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Neuwahl wird durch einen Wahlleiter geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beauftragt wird.

- Der Beschlussfähigkeit des Vorstandes steht der Umstand nicht entgegen, dass dem Vorstand weniger Mitglieder als die durch die Satzung festgelegte Zahl angehören.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand das freigewordene Amt mit einem Vereinsmitglied kommissarisch besetzen. Dieses wird vollwertiges Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der dieses Amt, durch Wahl, neu besetzt wird.
2. Der Vorsitzende (1. Vorsitzender) muss Jäger und Hundeführer der englischen Vorstehhundrassen sein, der seine Fähigkeiten auf mindestens 3 Prüfungen des ISCD erfolgreich nachgewiesen hat.
 3. Der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende) muss mindestens 5 Jahre Mitglied im ISCD e.V. sein.
 4. Der Obmann für das Prüfungswesen muss im ISCD anerkannter Leistungsrichter für englische Vorstehhunde und in der Richterliste des JGHV eingetragen sein.
 5. Das Vorstandsmitglied für Zuchtschauwesen muss über Kenntnisse als Zuchtschau- und Sonderleiter verfügen.
 6. Der Hauptzuchtwart muss erfahrener Züchter sein und mindestens drei Würfe im ISCD gezüchtet haben.
 7. Mitglieder, die noch in einem anderen, die gleiche Rasse betreuenden Verein des VDH Mitglied sind und dort Träger eines Amtes oder dort züchterisch tätig sind, können nicht in den Vorstand oder den Beirat gewählt werden.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Zu den Anwesenden muss der 1. Vorsitzende oder, im Falle dessen Verhinderung, der Stellvertreter des Vorsitzenden gehören.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragen.
 10. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
 11. Inhaber von Ehrenämtern, einschließlich der Wesens- und Leistungsrichter, dürfen nur nach der clubeigenen, durch die Mitgliederversammlung festgelegten Spesenordnung für Aufwandsentschädigungen vergütet werden.
Zuchtrichter unterliegen der VDH-Spesenordnung.

12. Träger eines ISCD-Amtes dürfen diesen Titel nicht in Verkaufsanzeigen für ihre Welpen als Werbung benutzen.
Der Hauptzuchtwart darf nicht
- eigene Würfe selbst abnehmen oder
- die Würfe des Ehegatten/Lebenspartners oder Familienangehöriger abnehmen.
13. Der Vorstand leitet die Geschäfte des ISCD e. V. und verwaltet das ISCD - Vermögen. Dazu tagt er mindestens einmal jährlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches die ordnungsgemäße Einberufung zur Vorstandssitzung mit Ort und Datum, die namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder mit Amtsbereich, alle gefassten Beschlüsse und Festlegungen sowie die Dauer der Sitzung beinhalten muss.
14. Der Vorstand ernennt die Zucht-, Wesens- und Leistungsrichter auf Vorschlag der zuständigen Obleute. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Anwärter auf ein Richteramt werden durch die jeweiligen Obleute erstellt und vom Vorstand verabschiedet. Dabei sind Vorgaben des VDH oder des JGHV zu beachten.
15. Der Vorstand legt die Zuchtbestimmungen, die Prüfungsordnungen (Leistungs-, Gehorsamsprüfungen und Wesenstest) fest. Er beachtet die Einhaltung des FCI-Standards für die Rasse Irish Red Setter.
16. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen.
17. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Beauftragung handeln.
Der Vorstand vertritt den ISCD e.V. nach innen und außen, er leitet insbesondere die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
18. Schatzmeister und Geschäftsführer
- Der **Schatzmeister** verwaltet das Vermögen des ISCD e.V. und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des ISCD e.V. verantwortlich. Er sammelt die Kassenbelege. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch ihn, nach Abstimmung mit dem Vorstand, eine Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt. Zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern stellt er bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf, der auf der folgenden Mitgliederversammlung von dieser festzusetzen ist.
Dem **Geschäftsführer** obliegt die verwaltungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte des ISCD e.V.. Er verwahrt alle Geschäftsunterlagen, die bindende Festlegungen des ISCD e.V.

enthalten. Er sammelt die Protokolle aller Organe und Einrichtungen des ISCD e.V.

19. Die Kassenführung des ISCD e.V. ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer kontrollieren den Jahresabschluss einschließlich der Belege. Über ihre Tätigkeit und deren Ergebnis erstatten sie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
20. Der **Hauptzuchtwart** hat die Aufgabe, die Züchter bei der Zucht zu beraten und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu überwachen. Er führt das Zuchtbuch und ist für die Veröffentlichung der gefallenen Würfe in den Clubnachrichten verantwortlich. Er kann aber auch eine andere Person mit der Führung des Zuchtbuches beauftragen, die aber seiner Anleitung und Kontrolle unterliegt. Er ist Anlaufstelle für die Welpenvermittlung. Auch hier kann, falls erforderlich, personelle Unterstützung geschaffen werden. Der Hauptzuchtwart bereitet auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse die Zuchtbestimmungen für die Zucht mit erbgesunden Elterntieren für den Vorstand vor. Er ist anleitend und kontrollierend für die Regionalzuchtwarte zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört, in Abstimmung mit dem Wesensrichterobmann, die Organisation der Ausbildung von Wesensrichtern und die Durchführung von Wesenstests. Unterstützung erfährt der Hauptzuchtwart durch den Zuchtausschuss des ISCD, dessen Aufgaben vom Vorstand bestätigt werden.
21. Der **Obmann für das Prüfungswesen** veranlasst das Abhalten von Prüfungen analog der Prüfungsordnung des ISCD. Er stellt dazu einen Prüfungsplan auf, der ständig aktuell in den Clubnachrichten zu veröffentlichen ist und er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er überprüft die rechtzeitige Einreichung der Richterberichte und deren Veröffentlichung in den Clubnachrichten.

Er ist verantwortlich für die Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern und für die Weiterbildung der Leistungsrichter des ISCD e.V.. Er führt eine Leistungsliste, die jährlich fortzuschreiben und in den Clubnachrichten zu veröffentlichen ist.
22. Der **Obmann für das Zuchtschauwesen** entscheidet über die Teilnahme des ISCD e.V. an internationalen Zuchtschauen (CACIB) und entscheidet in Abstimmung mit dem Ausschuss für das Zuchtschauwesen über die Durchführung der Spezialzuchtschauen des ISCD e.V. Er ist, in Absprache mit dem Vorstand und diesem Ausschuss, für die Einladung von in- und ausländischen Richtern zu den vorgenannten Veranstaltungen verantwortlich und hat für die ordnungsgemäße Vorlage der Richterberichte und deren Veröffentlichung in den Clubnachrichten Sorge zu tragen. In Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit ist er für die Informationsstände auf den CACIB verantwortlich. Einmal

jährlich ist eine Clubsieger-Zuchtschau zu organisieren, deren Startbedingungen im Vorstand abzustimmen sind. Der Zuchtschuausschuss dient der Unterstützung des Obmanns für das Zuchtschauwesen, seine Aufgabenbefugnisse sind im Vorstand abzustimmen.

23. Das **Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit** gibt die Clubnachrichten "Der Irish Setter" heraus. Der Inhalt des "Der Irish Setter" sowie alle Werbeinhalte sind mit dem Vorstand abzustimmen. Es entscheidet eigenverantwortlich über Veröffentlichungen von Beiträgen. Veröffentlichungspflichtig sind nur Anträge zur Satzungsänderung, Einladungen zur Mitgliederversammlung und offizielle Mitteilungen des Vorstands. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich, in Verbindung mit dem VDH, dem Obmann für Zuchtschauwesen und den Sonder- und Zuchtschuleitern für die Organisation von Informationsständen des ISCD e.V. auf CACIB - Zuchtschauen. Darüber hinaus soll es nach Möglichkeiten suchen, um in geeigneten Zeitschriften und auf Veranstaltungen den Irish Setter als wesensfesten Familien- und Jagdhund darzustellen. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Gestaltung einer clubeigenen Homepage. Mit Unterstützung und in Abstimmung mit dem Vorstand ist diese ständig zu aktualisieren. Die Homepage ist neben dem clubeigenen Nachrichtenheft ein offizielles Mitteilungsorgan des ISCD e.V.

V. Abschnitt Weitere Ämter und Einrichtungen des Clubs

§ 17 Zuchtrichterobmann

Der Vorstand wählt einen **Zuchtrichterobmann** (ohne Vorstandsamt) für die Dauer seiner Wahlperiode, eine Wiederwahl ist zulässig. Dieser muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter sein (§ 33 VDH-Zuchtrichterordnung). Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand. Er prüft, ob Bewerber für die Zuchtrichterausbildung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Er lenkt und kontrolliert die Ausbildung der Anwärter. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Zuchtrichterausschuss über die Termine zur Prüfung von Bewerbern und Anwärtern und verwaltet die Unterlagen. Dem Zuchtrichterobmann obliegt die Durchführung von Zuchtrichterschulungen. Er muss in allen Fragen des Zuchtrichterwesens vom Vorstand gehört werden.

§ 18 Zuchtrichterausschuss

Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Wahlperiode einen **Zuchtrichterausschuss**. Die Wiederwahl ist möglich. Der Zuchtrichterausschuss setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der Zuchtrichterobmann. Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich

Prüfungskommission. Zur Abnahme von Prüfungen muss der Zuchtrichterobmann durch den VDH ermächtigt sein. Der Zuchtrichterausschuss behandelt alle Zuchtrichterangelegenheiten.

§ 19 Wesensrichterobmann

Der Vorstand wählt einen **Wesensrichterobmann** (ohne Vorstandsamt) für die Dauer seiner Wahlperiode, eine Wiederwahl ist zulässig. Dieser muss ausbildungsberechtigter Wesensrichter sein. Er vertritt die Wesensrichter gegenüber dem Vorstand. Er prüft, ob Bewerber für die Wesensrichterausbildung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Er lenkt und kontrolliert die Ausbildung der Anwärter. Dem Wesensrichterobmann obliegt die Durchführung von Wesensrichterschulungen und -prüfungen. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart über die Termine zur Prüfung von Bewerbern und Anwärtern und verwaltet die Unterlagen. Er muss in allen Fragen den Wesenstest betreffend vom Vorstand gehört werden.

§ 20 Weitere Ausschüsse und Kommissionen

1. Jedem Vorstandsmitglied ist es gestattet, zu seiner Unterstützung und Beratung Mitglieder in einen Ausschuss oder eine Kommission zu berufen oder abuberufen, deren Vorsitzender immer das verantwortliche Vorstandsmitglied ist.
2. Die Mitglieder eines solchen Ausschusses / einer solchen Kommission müssen fachkompetent sein und müssen dem ISCD e. V. mindestens drei Jahre angehören. Für Ausschuss- und Kommissionsmitglieder gilt die gleiche Regelung im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einem anderen, dieselbe Rasse betreuenden Verein wie für Vorstandsmitglieder.
3. Die Aufgaben sind von dem zuständigen Vorstandsmitglied aufzustellen, mit dem Ausschuss / der Kommission zu beraten und dann dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
4. Beschlüsse, Vorschläge, Festlegungen und Empfehlungen des Ausschusses / der Kommission müssen ausgearbeitet und dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. In bestimmten Fällen muss die Meinung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

§ 21 Der Beirat

1. Der Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche sämtlich für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl findet in der Mitte der Wahlperiode zu den Vorstandswahlen statt. Die Mitglieder des Beirates müssen dem Club mindestens fünf Jahre angehören und dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Der Beirat ernennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der über juristische Kenntnisse verfügen sollte. Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Rechtskräftige Entscheidungen des Beirats sind vom Vorstand zu vollstrecken.

2. Die Aufgaben des Beirates sind
 - Die Erledigung von Berufungen, welche gegen die Entscheidung des Vorstandes eingelegt worden sind.
 - Der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder, welche ihren Ursprung im Vereinsleben haben. Voraussetzung ist, dass der Vorstand die Beilegung oder Schlichtung nicht erreichte.
 - Die Schlichtung von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten im Vorstand, wenn er hierzu von der Mehrheit des Vorstands angerufen wird.

3. Der Beirat kann selbständig tätig werden, wenn der Gesamtvorstand als solcher Gegenstand des Vorhabens des Beirates sein sollte oder der Vorstand nicht mehr geschäftstüchtig ist. In letzterem Falle ist der Beirat befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen und die Geschäfte bis dahin zu führen.

4. Wird der Beirat zur Klärung sonstiger Angelegenheiten angerufen, ist für die Beteiligten der Rechtsweg ausgeschlossen, falls sich nicht im Laufe der Verhandlungen neue Tatsachen ergeben, die den Rechtsweg notwendig machen.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind ausnahmslos vertraulich. In Ausnahmefällen kann der Beirat auch in schriftlicher und fernmündlicher Form Beschlüsse fassen.

6. Wird ein Protokoll angefertigt, darf nicht ersichtlich sein, wie die Mitglieder des Beirates im Einzelnen abgestimmt haben. Lediglich das Stimmenverhältnis ist festzuhalten.
 Gegen die Entscheidung des Beirats kann Berufung beim Ehrenrat des VDH oder Verbandsgericht des JGHV je nach Zuständigkeit eingelegt werden.
 Voraussetzung für die Anrufung des Beirats ist die Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr von derzeitig EURO 300,-- .

VI. Abschnitt Disziplinarangelegenheiten

§ 22 Vereinsstrafen

Ein Mitglied, welches sich eine der in § 11 der Satzung genannten Verfehlung zu Schulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des ISCD verstößt, kann in minderschweren Fällen statt des Vereinsausschlusses mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

- Verweis
- Verwarnung
- Geldbußen bis EURO 2.500,-

Daneben und auch allein können gegen ein Mitglied ein Zuchtverbot sowie eine dauernde oder befristete Zuchtsperre im ISCD e. V. ausgesprochen werden, wenn es den Zuchtbestimmungen zuwider gehandelt hat.

Weiterhin hat der ISCD die Möglichkeit folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:

- Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln,
- Aberkennung von Siegertiteln (ausgestellt vom ISCD e.V.), Ausstellungssperre, Prüfungsteilnahmesperre, Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Prüfungen des ISCD e. V.
- Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern.
- Gegen ein als Richter (Zucht-, Leistungs- oder Wesensrichter) oder Regionalzuchtwart des ISCD zugelassenes Mitglied kann ein befristetes oder dauerndes Verbot der ihm übertragenen Tätigkeit für den ISCD e.V. ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den besonderen Anforderungen an sein persönliches Verhalten im ISCD wie auch im privaten Leben zuwider handelt oder sich eine der in § 11 der Satzung genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des ISCD verstößt.

§ 23 Verfahren

1. Zuständig für die Verhängung der vorstehend genannten Disziplinarmaßnahmen ist der Vorstand.
2. Wird gegen eine Disziplinarmaßnahme Widerspruch eingelegt, ist eine Veröffentlichung durch den Vorstand vor der endgültigen Entscheidung des Beirates nicht möglich.
3. Die Maßnahmen unter § 22 der Satzung können befristet werden.
4. Die Betroffenen sind vorher zu hören, über die Veröffentlichung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden.
5. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat des ISCD. Dieser nimmt seine Tätigkeit auf, nachdem von Seiten des Betroffenen bei der Geschäftsstelle eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 300,- eingegangen ist. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

Der Vorsitzende des Beirates kann im Einzelfall anordnen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Rechtskräftige Entscheidungen des Beirats sind vom Vorstand zu vollstrecken.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Abschaffung einer der beiden Zuchtrichtungen:
 - Leistungszucht (nach der jeweils gültigen Zuchtordnung) und
 - Formzucht (nach der jeweils gültigen Zuchtordnung)kommt der Auflösung des ISCD e.V. gleich.
2. Darüber hinaus kann die Auflösung des ISCD e.V. nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Mitglieder als Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind das der Vorsitzende und der Schatzmeister / Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB). Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation zufließen.
4. Gleiches gilt, wenn der ISCD e.V. aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.
5. In jedem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 25 Gültigkeit

Diese, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.05.2007 in Bad Schwalbach, beschlossene Satzung wurde am in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen und ist seit diesem Tage gültig. Die bisherigen Fassungen treten damit außer Kraft.

§ 26 Ergänzung

Der Vorstand wird ermächtigt, im eigenen Ermessen Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, sofern dies für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist.